

Förderrichtlinien zum Helmholtz-Promotionspreis 2024 – Track A

Übersicht von häufig gestellten Fragen:

Wie ist die Formulierung „Promovierende [...] haben ihre Promotion an einem Helmholtz-Zentrum [...] in den vergangenen 14 Monaten [...] abgeschlossen.“ zu verstehen?

Dies bedeutet, dass die Promotion maximal 14 Monate vor dem Stichtag für die Einreichung der Bewerbung in der Helmholtz-Geschäftsstelle abgeschlossen worden sein darf. Ausschlaggebend ist das Datum der Verteidigung. Beispiel: Der Stichtag für die Einreichung der Bewerbung ist der 1. Februar 2025. Der/die Preisträger:in hat Ihre Dissertation zwischen dem 30. November 2023 und dem 31. Januar 2025 verteidigt und erfüllt damit die Bewerbungsvoraussetzungen.

Wo muss der/die Preisträger:in angestellt sein, um die Reise- und Sachkostenpauschale zu erhalten?

Der/die Preisträger:in muss während des gesamten Auslandsaufenthaltes an dem antragsstellenden Helmholtz-Zentrum beschäftigt sein, um die Reise- und Sachkostenpauschale zu erhalten.

Die Reise- und Sachkostenpauschale kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn die geförderte Person an einer anderen Universität oder wissenschaftlichen Einrichtung in Deutschland beschäftigt ist.

Ausnahmefall: Die Reise- und Sachkostenpauschale kann im Sonderfall bei Beschäftigung an einer Forschungseinrichtung im Ausland für den Aufenthalt an dem Helmholtz-Zentrum in Anspruch genommen werden. In diesem Fall muss der/die Preisträger:in begründen, weshalb der Aufenthalt an einem Helmholtz-Zentrum angetreten werden soll, was das Ziel ist und worin der Mehrwert für das Helmholtz Zentrum liegt. Es ist nur möglich den Aufenthalt an dem Helmholtz-Zentrum zu tätigen, welches den Antrag stellt.

Wofür kann die Reise- und Sachkostenpauschale genau verwendet werden?

Die Reise- und Sachkostenpauschale kann nur für mit dem Aufenthalt entstehenden Kosten, wie Reise-, Unterbringungs- und Sachkosten, etc. verwendet werden.

Das Gehalt der Geförderten ist nicht förderfähig. Zudem ist eine Weiterleitung der Gelder an die ausländische Forschungseinrichtung (z.B. zur Finanzierung von Personal sowie Investitionen) nicht möglich.

Muss der Auslandsaufenthalt volle sechs Monate umfassen?

Nein, die maximale Förderdauer beträgt sechs Monate. Der Aufenthalt kann von den Geförderten flexibel gestaltet werden. D.h., es können beispielsweise auch drei Aufenthalte à zwei Monate oder ein Aufenthalt à vier Wochen und ein Aufenthalt à fünf Monate absolviert werden.

Die maximale Förderung pro Monat beträgt allerdings 2.000 Euro. Sofern die gesamte Dauer für den Aufenthalt bzw. die Aufenthalte geringer als sechs Monate ist, verringert sich die Maximalfördersumme entsprechend. Beispiel: Gesamtdauer des Aufenthaltes = 5 Monate, Maximalfördersumme = 10.000 Euro (5 x 2.000 Euro).

Wird kein voller Monat in Anspruch genommen, wird tageweise abgerechnet. Es wird davon ausgegangen, dass der Monat 30 Tage innehat (folgend 67 Euro/Tag).

Wann sollte der Auslandsaufenthalt in Anspruch genommen werden?

Der Aufenthalt kann von den Geförderten flexibel gestaltet werden. Der Antritt muss innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Förderung erfolgen.

Wem muss der geplante Forschungsaufenthalt angezeigt werden?

Der/die Preisträger:in muss den Arbeitgeber informieren, da dieser bei der Finanzierung in Vorleistung geht (vgl. unten). Ferner muss der Helmholtz-Geschäftsstelle vor Antritt des Aufenthaltes, spätestens bis zum 1. Dezember 2025 per E-Mail die geplante Dauer, aufnehmende Einrichtung, Tätigkeit etc. sowie eine grobe Kostenplanung vorliegen.

Wie funktioniert die Abrechnung der Reise- und Sachkostenpauschale?

Das Helmholtz-Zentrum muss bei der Finanzierung der Forschungsaufenthalte in Vorleistung gehen. Die Erstattung durch die Geschäftsstelle der Helmholtz-Gemeinschaft erfolgt dann nach Vorlage der vollständigen Kostennachweise (max. 2000 Euro/Monat) via ProMeta auf Basis eines Ergänzungsvertrags mit dem Zentrum.